



## **Formelle Kommentare des EDSB zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission über die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reisegenehmigung gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240<sup>1</sup> geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Einreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Gemäß Artikel 18 der ETIAS-Verordnung haben Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 18 und 70 Jahre einschließlich alt sind, eine Reisegenehmigungsgebühr von 7 EUR zu entrichten.

Mit Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 wird der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte über die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reisegenehmigung zu erlassen.

Die vorliegenden formellen Kommentare des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725<sup>2</sup> durchgeführte legislative Konsultation abgegeben. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 14 des Entwurfs der Delegierten Verordnung.

Der EDSB möchte betonen, dass diese formellen Kommentare künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht ausschließen, insbesondere wenn weitere Fragen aufgeworfen oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge des Erlasses anderer einschlägiger Durchführungs- oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240. Darüber hinaus greifen diese formellen Kommentare etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 einleitet, nicht vor.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1-71.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung (EU) 2018/1725).

## 2. Kommentare

### 2.1. Auslagerung von Zahlungsdiensten

Das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reisegenehmigung erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten durch verschiedene Interessenträger, einschließlich eines oder mehrerer Zahlungsdienstleister. Zur Interaktion mit Antragstellern stützt es sich außerdem auf eine Reihe von Systemen, unter anderem auf eine öffentlich zugängliche Website, eine Anwendung für Mobilgeräte, einen E-Mail-Dienst, einen Dienst für sichere Konten und einen Webdienst.

In solch einem komplexen Umfeld ist eine klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Organisationseinheiten von entscheidender Bedeutung, um die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte nach Ansicht des EDSB in den Auslagerungsvertrag mit dem Zahlungsdienstleister eine Klausel über die Mindestsicherheitsmaßnahmen aufgenommen werden, die der Zahlungsdienstleister ergreifen muss, um zu gewährleisten, dass die Zahlungsinformationen geschützt sind und auf sichere Weise an das ETIAS-Zentralsystem übermittelt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass in öffentlichen Ausschreibungen für Zahlungsdienstleistungen die Bieter aufgefordert werden, bei der Erbringung der Dienstleistung den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Einklang mit Erwägungsgrund 78 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>3</sup> (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) Rechnung zu tragen.

Der EDSB empfiehlt zusätzlich die „Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen“<sup>4</sup>, insbesondere den Abschnitt über Beschaffung und Outsourcing in Kapitel 5.7, als weitere Orientierungshilfe zur Auslagerung und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

<sup>4</sup> Europäischer Datenschutzbeauftragter, Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und

IT-Management der EU-Institutionen, 2018, Link:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/it\\_governance\\_management\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/it_governance_management_de.pdf)

## **2.2. Verwendung des Begriffs „Kundenidentifikator“**

Der EDSB geht davon aus, dass der Ausdruck *Kundenidentifikator* im Zusammenhang mit der Zahlung der ETIAS-Gebühr (siehe z. B. Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs der Delegierten Verordnung) im Sinne der Definition von Kundenidentifikator in Artikel 4 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2015/2366<sup>5</sup> verwendet wird. Des Weiteren geht er davon aus, dass diese Definition auch für den Ausdruck *spezifische Referenznummer der Zahlung* in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1240 gilt.

## **2.3. Sicherheit und Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation**

In Erwägungsgrund 8 des Entwurfs der Delegierten Verordnung wird gefordert, dass der Zahlungsdienstleister die Sicherheit der Daten der Antragsteller gewährleistet. Der EDSB begrüßt den allgemeinen Verweis auf die Sicherheit der Daten der Antragsteller. Seiner Ansicht nach sollte jedoch die genaue Bedeutung präzisiert und eine materiellrechtliche Vorschrift zu der Verpflichtung ergänzt werden, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der personenbezogenen Daten betroffener Personen gemäß den Anforderungen von Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 32 der DSGVO zu gewährleisten.

Außerdem sollte nach Auffassung des EDSB angegeben werden, dass sämtliche Informationen, die an Endeinrichtungen der Nutzer übertragen werden, dort gespeichert werden, sich darauf beziehen, dort verarbeitet werden oder daraus erhoben werden, beim Zugriff auf die Website und/oder die Anwendung für Mobilgeräte gemäß den Artikeln 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1725 geschützt sind.

## **2.4. Transparenz und Informationen für einzelne Personen**

Schließlich möchte der EDSB auf die zentrale Bedeutung der Transparenz als geeignetes Mittel dafür hinweisen, dass einzelne Personen ihre Datenschutzrechte wirksam wahrnehmen können. Im Sinne einer Verarbeitung nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben sowie Transparenz gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten betroffene Personen darüber aufgeklärt werden, wer welche Daten für welche Zwecke verarbeitet, wie lange die Daten gespeichert werden und wie sie ihre Rechte geltend machen können. Der EDSB möchte daher daran erinnern, dass der Datenschutzhinweis auch Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Zahlung der Reisegenehmigungsgebühr enthalten sollte. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass personenbezogene Daten der Antragsteller (z. B. der

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35-127.

Kundenidentifikator auf dem Antragsformular) an Dritte, d. h. den Zahlungsdienstleister, weitergegeben werden.

Brüssel, 27. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
*(elektronisch unterzeichnet)*